

Geschäftszahl: 2020-0.346.237

## **Information betreffend Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes**

Im Anschluss an die Information vom 11. Mai 2020, GZ: 2020-0.293.123, hinsichtlich der Wiederaufnahme des Parteienverkehrs und COVID-19-Risikogruppen, teilt Ihnen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) die weiteren bundesweit abgestimmten Maßnahmen zur Aufnahme des Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wie folgt mit:

### **1. Stufenweise Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 8. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat weitere Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes im Bundesdienst beschlossen. Bereits beginnend mit Juni können Bundesbedienstete, wenn es zur Erbringung des geforderten Leistungsumfanges und der Servicequalität der Bundesverwaltung erforderlich ist, ihren Dienst an Ihrer Dienststelle verrichten.

Für eine stufenweise Rückführung im Juni gilt es zu beachten:

- Der reguläre Dienstbetrieb ist durch gestaffelte Anwesenheit an der Dienststelle wiederaufzunehmen. Das Ausmaß der Präsenzzeiten wird dabei unter Berücksichtigung der Notwendigkeit durch das Organ Rektor als Dienststellenleiter bestimmt.
- Für jene Tage der Woche an denen ein Präsenzdienst nicht erforderlich ist soll weiterhin Tele- bzw. Heimarbeit (Home-Office) verrichtet werden.

Die Notwendigkeit der Regelung besteht darin, die Zahl der gleichzeitig an der Dienststelle anwesenden Personen weiterhin möglichst niedrig zu halten. Die Dienstvorgesetzten sind daher angehalten, die Anwesenheit der Bediensteten diesem Zweck entsprechend zu koordinieren und zu staffeln. Zu berücksichtigen ist daher auch die Anwesenheit jener Bediensteten die nicht dem Kreis des beamteten Personals angehören.

## **2. Regulärer Dienstbetrieb ab 6. Juli 2020**

Ab Montag, dem 6. Juli 2020, erfolgt die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes an den Dienststellen des Bundes.

## **3. Ausnahme vom Präsenzdienst:**

Ungeachtet der obigen Ausführungen bleiben die bisherigen Home-Office-Maßnahmen punktuell für Bundesbedienstete aufrecht, sofern

- die Risikogruppenregelung des 9. COVID-19-Gesetzes dies gebietet
- oder Kinderbetreuungspflichten (für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) dies einfordern. Insbesondere wenn derartige Pflichten durch den Wegfall von Betreuungspersonen oder anderen Betreuungsalternativen in den Ferienmonaten entstehen (Feriencamps, Lernwochen, etc.).

Zu beachten sind die hierzu ergangenen Aussendungen vom 11. Mai 2020, GZ: 2020-0.293.123, sowie vom 2. Juni 2020, GZ: 2020-0.336.689.

## **4. Organisations-, Kommunikations- und Hygienemaßnahmen:**

Die bisher im Bereich der Universitäten getroffenen Hygiene- und Organisationsmaßnahmen sind weiterhin anzuwenden. Mit Hinblick auf die reguläre Wiederaufnahme des Dienstbetriebes gilt es jedoch wie folgt zu beachten:

- Büroräumlichkeiten sind möglichst nur einzeln zu belegen.
- **Abstand halten!** Es wird nachdrücklich ersucht, zu Kolleginnen und Kollegen sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Arbeitsplätze in mehrfach belegten Büros sollten so angeordnet werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ohne Schutzvorrichtung direkt gegenüber sitzen. Überdies wird die Erlassung klarer Richtlinien über die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten empfohlen.
- Für Großraumbüros wird ein Wechseldienst (alternierend Präsenzdienst und Home-Office) empfohlen.
- Besprechungen sind möglichst unter Nutzung der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abzuhalten.

## **5. Maßnahmen im autonomen Wirkungsbereich:**

Gesondert getroffene Maßnahmen für den Lehr-, Studien-, Prüfungs- und Forschungsbetrieb bleiben davon unberührt.

Zur weiteren Gestaltung des Dienstbetriebes, insbesondere betreffend die künftige Nutzung der Möglichkeiten der Telearbeit, werden erforderlichenfalls weitere Informationen übermittelt werden.

Wien, 4. Juni 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt